

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. August 2017
GZ. BMF-310205/0152-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13672/J vom 29. Juni 2017 der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Als Ausbildung im Sinne der Anfrage wird eine akademische Ausbildung mit einem akademischen Abschluss verstanden, die nach einem bereits erfolgten Grundstudium absolviert wird.

Zu 1. bis 4., 6., 7., 9. und 10.:

Personalentwicklung und Bildung haben in meinem Ressort einen sehr hohen Stellenwert. Das Bundesministerium für Finanzen bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stufenbau der Bildung eine durchgängige Bildungskette von der Lehrlingsausbildung, über Grund- und Funktionsausbildung, Weiterbildung bis zu akademischen Abschlüssen.

Die österreichischen Hochschulen bieten seit Einführung des Bologna-Prozesses eine stetig steigende Vielzahl von Studien, Studiengängen und Lehrgängen an.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit der Fachhochschule Campus Wien einen Fördervertrag abgeschlossen und fördert seit dem Jahr 2009 Studienplätze für den

berufsbegleitenden Fachhochschul-Studiengang „Tax Management“. Ziel dieser Initiative ist eine bessere Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere in der Betriebsprüfung und der Betrugsbekämpfung, wobei in den ersten drei Bachelor-Jahrgängen zunächst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Großbetriebsprüfung, die noch kein Studium abgeschlossen hatten, zum Studiengang zugelassen wurden. Die Förderhöhe entspricht dem Fördersatz der Studienplatzförderung des BMWFW.

Seit Einrichtung dieses Studienganges im Jahr 2009 haben 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung diesen Studiengang mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts in Business oder Master of Arts in Business abgeschlossen.

Weiters ermöglicht das Bundesministerium für Finanzen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Teilnahme an den vom Bundeskanzleramt initiierten Bachelor- und Master-Studiengängen „Public Management“ an der Fachhochschule Campus Wien. Die Erhebung der Anzahl der Ressortmitarbeiterinnen und Ressortmitarbeiter sowie deren Abteilungszugehörigkeit, die diesen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, stellt einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar. Entsprechend einer Ressortvereinbarung refundiert das Bundesministerium für Finanzen 50 % der Kosten der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung besetzten Studienplätze auf Basis der Fördersätze des BMWFW an das BKA.

Die Zulassungsverfahren zu diesen beiden Studiengängen werden von der Fachhochschule Campus Wien im eigenen Wirkungsbereich abgewickelt.

Darüber hinaus werden im Einzelfall der Besuch von Studien bzw. Studiengängen, Hochschullehrgängen sowie auch andere Arten postgradualer Weiterbildungen durch teilweise oder gänzliche Kostenübernahme bzw. durch Kooperationsvereinbarungen mit der anbietenden Organisation gefördert. Kriterien für derartige Entscheidungen sind einerseits das dienstliche Interesse und andererseits die Unterstützung von Karrierechancen von Ressortbediensteten, was letztlich wiederum dem Bundesministerium für Finanzen zugutekommt. Die konkrete Beurteilung erfolgt auf Basis von Grundsätzen des Talent

Managements im Regelfall im Mitarbeitergespräch zwischen Führungskraft und Mitarbeiter und darauffolgend durch Abstimmung mit der Personalentwicklung des Ressorts. Da – wie einleitend ausgeführt – Personalentwicklung und auch Bildung im Ressort einen sehr hohen Stellenwert haben und es sich daher um zahlreiche Einzelentscheidungen handelt, ersuche ich um Verständnis dafür, dass eine detaillierte Auflistung der Dauer und der Kosten aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich erscheint.

Zu 5.:

Für eine Teilnahme an auf Arbeitsplätzen der Finanzverwaltung relevanten Studiengängen kann die Dienstbehörde bis zu 10 Arbeitstage je Studienjahr Sonderurlaub gewähren.

Zu 8.:

Ein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Abschluss eines Studiums, eines Studiengangs oder eines Hochschullehrganges und einer besoldungsrechtlichen Einstufung kann grundsätzlich nicht hergestellt werden. Es gibt keinen Automatismus, dass durch eine absolvierte Ausbildung eine bessere Bewertung erfolgt. Lediglich im Zusammenhang mit dem Projekt „Reform der Großbetriebsprüfung“ wurden im Zeitraum von 2009 bis 2014 konkrete Bedienstete (Außenprüfer) höherqualifiziert, wodurch es in diesen Fällen zu einer besoldungsrechtlichen Einstufungsänderung von v2 nach v1 gekommen ist. In diesem Zeitraum waren 153 Außenprüfer der Großbetriebsprüfung betroffen. Ich verweise auf die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitsplatzbeschreibung (§ 36 BDG 1979) und die Arbeitsplatzbewertung (§ 137 BDG 1979) sowie das Ausschreibungsgesetz und ersuche um Verständnis, dass mir eine Beantwortung dieser Frage darüber hinausgehend nicht ohne enormen Verwaltungsaufwand möglich ist.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

